

SATZUNG

des Tischtennis-Verband Rheinland e.V.

(Stand: 25.06.2010)

Inhaltsverzeichnis

1. *Name, Zweck und Sitz*
2. *Aufgaben des TTVR*
3. *Dopingbestimmungen*
4. *Mitglieder und Verbandsangehörige*
5. *Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft*
6. *Rechte und Pflichten der Mitglieder*
7. *Datenschutz*
8. *Organe des TTVR*
9. *Aufgaben des Präsidiums*
10. *Der Hauptausschuss*
11. *Ausschüsse / Fachausschüsse*
12. *Amtliche Organe / Geschäftsstelle*
13. *Versammlungsordnung*
14. *Gliederung des Tischtennis-Verbandes Rheinland*
15. *Zuschüsse an Organisationen*
16. *Auflösung des TTVR*
17. *Schlussbestimmungen*

1. Name, Zweck und Sitz

§ 1

Der Tischtennis-Verband Rheinland (TTVR) ist die Sportorganisation aller tischtennisspielenden Vereine und Abteilungen von Vereinen im Gebiet des Sportbundes Rheinland.

§ 2

Der TTVR ist ein selbstständiger Fachverband. Er kann sich anderen nationalen Sportverbänden anschließen und aus ihnen austreten.

§ 3

Der TTVR ist Mitglied im Sportbund Rheinland (SBR), Landessportbund Rheinland-Pfalz (LSB), und im Deutschen Tischtennis-Bund (DTTB). Er erkennt die vom DTTB im Rahmen seiner Zuständigkeit erlassenen Vorschriften als bindend an.

§ 4

Der TTVR wurde am 16. Juli 1949 in Trier gegründet.

Er ist in das Vereinsregister in Koblenz eingetragen und führt die Bezeichnung Tischtennis-Verband Rheinland e.V. Sein Sitz ist Koblenz.

Der gemeinnützige Zweck wird ausschließlich und unmittelbar verfolgt.

Es wird kein Gewinn erstrebt, eventuelle Überschüsse werden wieder gemeinnützigen Zwecken zugeführt. Der Verband wird generell ehrenamtlich geführt.

2. Aufgaben des TTVR

§ 5

Der TTVR hat folgende Aufgaben:

1. Förderung und Verbreitung des Tischtennisports im Verbandsgebiet
2. Vertretung des Tischtennisports im Sportgebiet Rheinland
3. Überwachung des satzungsgemäßen Verhaltens der Mitglieder
4. Durchführung der TT-Verbandsmeisterschaften aller Klassen und anderer offizieller Wettbewerbe des Verbandes
5. Aufstellung von Verbandsranglisten und Förderung der Spitzenspieler/Innen und junger Talente
6. Förderung des Leistungs-, Freizeit-, Breiten- und Schulsports
7. Aus-/Fortbildung von Tischtennisübungsleitern und -trainern
8. Schlichtung von Streitigkeiten
9. Überwachung der sportlichen Disziplin und Förderung des sportlichen Gemeinschaftsgeistes
10. Ehrung verdienter Sportler und Mitarbeiter

3. Dopingbestimmungen

§ 6

Der TTVR erkennt die DSB-Rahmen-Richtlinien zur Bekämpfung des Dopings in der jeweils aktuellen Fassung einschließlich des medizinischen Codes des Internationalen Olympischen Komitees in der jeweils gültigen Fassung ausdrücklich an und unterwirft sich diesbezüglich für seine Mitglieder der Strafgewalt des Deutschen Tischtennis-Bundes.

4. Mitglieder und Verbandsangehörige

§ 7

Mitglied ist ein dem TTVR angeschlossener Verein bzw. eine tischtennistreibende Vereinsabteilung.

§ 8

Verbandsangehöriger im Sinne dieser Satzung ist der Angehörige eines Mitglieds des TTVR.

5. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 9

Mitglied kann jeder tischtennistreibende Verein bzw. jede tischtennistreibende Vereinsabteilung im Sportgebiet "Rheinland" werden. Die Mitgliedschaft im TTVR setzt die Mitgliedschaft im Sportbund Rheinland voraus.

Die Mitgliedschaft muss schriftlich bei der Geschäftsstelle des TTVR beantragt werden. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung sowie die erlassenen Ordnungen und Bestimmungen des TTVR in der jeweils gültigen Fassung an.

Mit der Aufnahme in den Verband, hat das Mitglied in der Vereinsatzung die Anerkennung der Satzung sowie der erlassenen Ordnungen und Bestimmungen in der gültigen Fassung des TTVR für den Verein und seine Vereinsmitglieder aufzunehmen.

Das Präsidium entscheidet über die Aufnahme. Der zuständige Regionsvorsitzende wird über die Aufnahme in Kenntnis gesetzt. Bei einem zurückweisenden Beschluss kann die Entscheidung des Hauptausschusses angerufen werden.

§ 10

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Austritt
2. Ausschluss
3. Auflösung des Vereins bzw. der Vereinsabteilung

§ 11

Der Austritt kann jeweils zum Schluss des Sportjahres (30. Juni) erfolgen. Die Austrittserklärung ist der Geschäftsstelle des TTVR durch Einschreiben zuzustellen.

Die Auflösung eines Vereins bzw. einer Vereinsabteilung ist der Geschäftsstelle des TTVR durch Einschreiben mitzuteilen.

§ 12

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums ausgeschlossen werden, wenn es:

1. die Satzung und Anordnung des Verbandes vorsätzlich missachtet oder
2. schuldhaft mit Verpflichtungen aller Art mindestens sechs Monate im Rückstand ist oder
3. grob gegen das Ansehen oder die Interessen des TTVR verstößt.

Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, die Entscheidung des Hauptausschusses anzurufen. Die Anrufung hat aufschiebende Wirkung.

§ 13

Bei Zusammenschluss von mehreren Vereinen gilt § 11 entsprechend.

§ 14

Ein Verbandsangehöriger kann durch das Präsidium oder das Verbandsschieds- und Ehrengericht ausgeschlossen werden. Die Bestimmungen des § 12 gelten sinngemäß.

Der Hauptausschuss kann einen Antrag auf Ausschluss mit einfacher Mehrheit stellen. Ein Verbandsangehöriger ist nicht antragsberechtigt.

6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 15

Der Verbandstag wird als Delegiertenversammlung durchgeführt.

Jede Region wählt beim Regionstag gemäß Verteilungsschlüssel ihre Vertreter zum Verbandstag. Die Regionen entsenden insgesamt 80 Delegierte. Die Berechnung der Delegiertenstimmen pro Region erfolgt prozentual gemäß der gemeldeten Vereine/Vereinsmitglieder auf Basis der Bestandserhebung (Analog § 16 Satz 2 + 3) und wird als Anlage zur Einberufung des Verbandstages veröffentlicht. Bei Tischtennis-Spielgemeinschaften werden die Mitgliederzahlen der Spielgemeinschafts-Vereine zusammengefasst.

Der Regionstag (Die Regionen) wählt die Delegierten und die jeweiligen Ersatzdelegierten. Die Regionsdelegierten müssen mindestens 5 Tage vor dem Verbandstag dem Verband durch den Regionsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.

Die Mitglieder des Hauptausschusses sowie die Fachausschussvorsitzenden haben jeweils eine Stimme beim Verbandstag. Diese Personen dürfen kein weiteres Stimmrecht als Regionsdelegierte ausüben.

Der Verbandstag findet jeweils nach dem 15. Juni statt.

§ 16

Der Regionstag wird als Mitgliederversammlung durchgeführt.

Jede/r Verein / Spielgemeinschaft der Region hat Stimmrecht auf dem Regionstag.

Jede/r Verein / Spielgemeinschaft hat eine Grundstimme und für je 30 angefangene - in der Bestandserhebung gemeldete - Verbandsangehörige eine weitere Stimme.

Jeder Regionsfunktionsträger gemäß Geschäftsordnung hat eine Stimme beim Regionstag.

§ 17

Ein Verbandsangehöriger hat ab dem 16. Lebensjahr aktives und ab dem 18. Lebensjahr passives Wahlrecht.

§ 18

Die Mitglieder und Verbandsangehörigen haben das Recht, die Einrichtungen des TTVR in Anspruch zu nehmen. Sie haben ferner Anspruch auf Betreuung und Wahrung ihrer Interessen. Werden vom TTVR Betreuer für sportliche Veranstaltungen gestellt, besteht für die Aktiven die Pflicht zur Annahme der zugeteilten Betreuer.

§ 19

Die Mitglieder und die Verbandsangehörigen haben sich im Geiste dieser Satzung zu verhalten und sind verpflichtet, das Wohl des Verbandes zu fördern.

Sofern sie gegen die Satzung oder eine der Ordnungen verstoßen, können sie durch das zuständige Verbandsorgan bestraft werden. Die Zuständigkeit wird in einzelnen Ordnungen geregelt.

§ 20

Die Mitglieder haben die Pflicht zur Zahlung der vom Verbandstag oder Hauptausschuss festgesetzten Beiträge oder Gebühren.

§ 21

Nichtigkeit und Anfechtung von Verbandsbeschlüssen

- Klagen auf Feststellung der Nichtigkeit oder auf Anfechtung können nur binnen einer Frist von einem Monat ab Beschlussfassung bzw. nach Abschluss des Verfahrens gemäß Unterziffer 3 gerichtlich geltend gemacht werden.
- Jedes von einem Verbandsbeschluss betroffene Verbandsmitglied ist zur Anfechtung berechtigt.
- Vor der Anrufung von staatlichen Gerichten ist Verfahrensvoraussetzung, dass das Mitglied die Rechtsmittel gem. der Rechtsordnung in Anspruch genommen hat.

- Die Mitglieder und Verbandsangehörigen verpflichten sich, bei Streitigkeiten in sportlichen Angelegenheiten die staatlich berufenen Gerichte nicht anzurufen. Die Klärung dieser Streitigkeiten hat durch die zuständige Institution des Verbandes zu erfolgen.

7. Datenschutz

§ 22

Der TTVR erlässt folgende Datenschutzbestimmungen:

1. Erfassung von Daten

Der TTVR erfasst Daten seiner Mitgliedsvereine, der Verbandsangehörigen, von Funktionsträgern, Schiedsrichtern und Übungsleitern. Dabei werden grundsätzlich nur die für die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke des TTVR relevanten Daten in die zentrale EDV der Geschäftsstelle eingespeist sowie Daten, die zur Wahrung berechtigter Verbandsinteressen erforderlich sind und bei denen keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen verletzt werden. Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

Zur Überwachung der Datenschutzbestimmungen wird vom Präsidium ein Datenschutzbeauftragter bestellt.

2. Interne Weitergaben von Daten

Die in der EDV der Geschäftsstelle gespeicherten Daten werden zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke des TTVR gegen die schriftliche Versicherung, dass die Daten nicht für andere Zwecke verwendet werden, den zuständigen Fachwarten und Untergliederungen im TTVR zur Verfügung gestellt.

Als Mitglied des LSB Rheinland-Pfalz, Sportbund Rheinland, DTTB und SWTTV stellt der TTVR die zur Sicherung der satzungsmäßigen Zwecke seiner Dachorganisationen notwendigen personen- und vereinsbezogenen Daten zur Verfügung.

3. Externe Weitergabe von Daten

Der TTVR übermittelt seinen Kooperations- und Werbepartnern zur zweckbezogenen Verwendung auf Anforderung Listen bestimmter Personen- und Vereinsgruppen, auf denen lediglich die Daten Name, Vorname und Adresse vermerkt sind. Mitgliedsvereine und Einzelpersonen können der externen Weitergabe ihrer Daten schriftlich widersprechen; im Falle eines Widerspruchs werden die vereins- bzw. personenbezogenen Daten auf der entsprechenden Liste geschwärzt.

4. Veröffentlichung von Daten

Der Vereinsname, die Vereinsnummer und die Spiellokale des Mitgliedsvereins sowie eine von ihm selbst zu bestimmende Kontaktadresse werden zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke in gedruckter Form und im Internet veröffentlicht.

Von den Fachwarten bzw. Schiedsrichtern werden für die Dauer der Übernahme der Tätigkeit die Funktion, Name und Vorname sowie die Adresse in gedruckter Form und im Internet veröffentlicht.

Die Veröffentlichung weiterer vereins- oder personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich mit schriftlichem Einverständnis der Mitgliedsvereine bzw. Einzelpersonen. Vom Verband können die für die Teilnahme am Spielbetrieb notwendigen Daten von Spielern und Mannschaften (auch im Internet) veröffentlicht werden, z. B. Spielberichte und Ergebnislisten.

5. Dauer der Datenspeicherung

Daten von Mitgliedsvereinen, Verbandsangehörigen, Funktionsträgern, Schiedsrichtern und Übungsleitern werden nach Austritt aus dem Verband bzw. Beendigung der Tätigkeit gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.

8. Organe des TTVR

§ 23

Organe des TTVR sind:

1. Verbandstag
2. Hauptausschuss
3. Präsidium
4. Regionstage

Rechtsprechende Organe des TTVR sind:

1. die Regionsschiedsgerichte (je 2 Regionen bilden 1 Schiedsgericht)
 - Koblenz / Neuwied - Ahrweiler / Mayen-Cochem-Zell
 - Rhein / Hunsrück - Kreuznach-Birkenfeld
 - Trier / Wittlich - Eifel
 - Nördlicher Westerwald / Altenkirchen - südlicher Westerwald / Rhein-Lahn
2. das Verbandsschieds- und Ehrengericht

§ 24

Der Verbandstag ist die Mitgliederversammlung. Er ist das oberste Organ des Verbandes. Alle zwei Jahre (in den Jahren mit gerader Zahl) findet im 1. Halbjahr - jeweils nach dem 15. Juni - eine ordentliche Tagung des Verbandstages statt.

Für folgende Aufgaben ist ausschließlich der Verbandstag zuständig:

1. Wahl der Präsidiumsmitglieder und Referenten.
2. Der/Die Vizepräsident Jugend wird durch die Jugendwartetagung gewählt. Die Wahl wird erst mit Bestätigung durch den Verbandstag wirksam.
3. Entlastung des Präsidiums und der Referenten.
4. Wahl der zwei Rechnungsprüfer.
5. Wahl des Vorsitzenden des Verbandsschieds- und Ehrengericht und der vier Beisitzer und der vier Vorsitzenden der Regionsschiedsgerichte.
6. Änderung der Satzung.
7. Beitritt und Zusammenschluss mit anderen Verbänden.
8. Auflösung des Verbandes.
9. Angelegenheiten, die diese Satzung an anderer Stelle seiner Zuständigkeit übertragen hat.
10. Entgegennahme der Berichte der Präsidiumsmitglieder, der Referenten und der Rechnungsprüfer.

§ 25

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl der Präsidiumsmitglieder, der Referenten und der Mitglieder des VSEG / der RSG ist zulässig. Die Funktionsträger gemäß § 24 Nr.1 bis 4 bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Die gemeinsame Amtszeit der Rechnungsprüfer ist auf einen Zeitraum von zwei Jahren beschränkt. Alle zwei Jahre muss einer der beiden Rechnungsprüfer ausscheiden. Die erneute Wahl zum Rechnungsprüfer ist nach Ablauf von zwei Jahren wieder zulässig. Während der Dauer seiner Amtstätigkeit darf der Rechnungsprüfer keine Funktion im Hauptausschuss ausüben. Die Aufgaben der Rechnungsprüfer sind in der Finanzordnung des TTVR geregelt.

§ 26

Außerordentliche Sitzungen des Verbandstages müssen einberufen werden, wenn

1. der Hauptausschuss oder das Präsidium dies mit einfacher Mehrheit beschließt,
2. 25 v. H. der Mitglieder des Verbandes dies unter Angabe des Grundes schriftlich beim Präsidium beantragen,
3. das Präsidium zweimal hintereinander beschlussunfähig war.

Terminfestsetzung zu Punkt 2:

Wird durch ein Verbandsmitglied die Durchführung eines außerordentlichen Verbandstages beantragt, so gilt als letzter Termin der Durchführung eine Frist von 30 Tagen, gerechnet ab dem Eingangsdatum der ersten Beantragung durch ein Mitglied.

§ 27

Der Verbandstag kann dem Präsidium, den Präsidiumsmitgliedern, den Referenten, dem VSEG, dem RSG und den Rechnungsprüfern das Vertrauen entziehen. Der/Die betreffende/n Amtsträger muss/müssen daraufhin sein/ihr Amt niederlegen.

§ 28

Dem Präsidium gehören stimmberechtigt an:

1. der/die Präsident/in
2. der/die Vizepräsident/in Finanzen/Sportentwicklung
3. der/die Vizepräsident/in Sport
4. der/die Vizepräsident/in Jugend
5. der/die hauptamtliche Geschäftsführer/in

§ 29

Referenten/innen und somit Hauptausschussmitglieder sind

1. der/die Referent/in Aus- u. Fortbildung
2. der/die Referent/in Seniorensport
3. der/die Referent/in Schul-/Breitensport
4. der/die Referent/in Spielbetrieb.
5. der/die Referent/in Schiedsrichterwesen

Sie werden gemäß § 24.1 beim Verbandstag gewählt.

Bei Bedarf können die Referenten zu Sitzungen des Präsidiums hinzugezogen werden. Sie haben dann Stimmrecht bei Abstimmungen die ihren Fachbereich betreffen.

§ 30

Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 BGB sind folgende Präsidiumsmitglieder:

Präsident/in, Vizepräsident/in Finanzen/Sportentwicklung, Vizepräsident Jugend, Vizepräsident/in Sport, und der/die hauptamtliche Geschäftsführer/in. Je zwei von ihnen vertreten gemeinsam den Verband.

9. Aufgaben des Präsidiums

§ 31

Das Präsidium leitet das gesamte Verbandsleben und sorgt für die Einhaltung der Satzung und der erlassenen Ordnungen sowie für die Ausführung der Beschlüsse. Es erarbeitet die Richtlinien der Verbandspolitik.

Es ist verantwortlich für die Einstellung, Entlassung und Höhergruppierung bzw. Genehmigung der Stellenplatzbeschreibungen der hauptamtlichen Mitarbeiter. In allen Personalangelegenheiten der hauptamtlichen Mitarbeiter hat der/die Geschäftsführer/in kein Stimmrecht.

Das Präsidium wird vom/von der Präsidenten/in mindestens viermal jährlich einberufen. Es muss einberufen werden, wenn mindestens drei seiner Mitglieder es unter Angabe von Gründen verlangen. Der/Die Präsident/in beruft auch den Hauptausschuss ein.

§ 32

Der/Die Präsident/in ist der Repräsentant des TTVR.,

Er/Sie überwacht die Tätigkeit der Präsidiumsmitglieder und hat durch seine/ihre Initiative die organische Entwicklung des Verbandes zu gewährleisten. Er/Sie leitet die Sitzungen des Präsidiums, des Hauptausschusses und des Verbandstages.

Der/Die Präsident/in bestimmt die Richtlinien der Präsidiumsarbeit und entscheidet in laufenden Angelegenheiten, die nicht in den Zuständigkeitsbereich eines Präsidiumsmitgliedes oder Ausschusses fallen. Er/Sie ist befugt, auch dringende Entscheidungen allein zu fällen, wenn es dem Wohl des TTVR dient. Der/Die Präsident/in übt das Gnadenrecht aus.

Bei Einstellungen, Höhergruppierungen und Entlassungen hauptamtlicher Mitarbeiter (z. B. Verbandstrainer, Geschäftsführer, Verwaltungs-/Büroangestellte pp) bedarf das Präsidium der vorherigen Zustimmung des Hauptausschusses.

§ 33

Im Verhinderungsfall erfolgt die Vertretung durch eine/einen Vizepräsident/in oder auf Anweisung des Präsidenten durch ein anderes Präsidiumsmitglied.

§ 34

Die Aufgabenbereiche der Präsidiumsmitglieder ergeben sich aus der Bezeichnung ihrer Ämter. Sie werden durch die Geschäftsordnung geregelt.

§ 35

Die Präsidiumsmitglieder arbeiten grundsätzlich in ihren Arbeitsbereichen selbständig und in eigener Verantwortung nach Weisung des Präsidiums.

Die Präsidiumsmitglieder haben das Recht beratend an Sitzungen der Ausschüsse/Fachausschüsse und Arbeitsgruppen teilzunehmen.

Die hauptamtlichen Mitarbeiter sind dem/der Präsidenten/in in arbeitsrechtlicher Weise direkt unterstellt.

§ 36

Dem/Der Vizepräsident/in Finanzen/Sportentwicklung obliegt die wirtschaftliche Verwaltung der dem Verband zufließenden Mittel und Sachwerte.

Er/Sie ist für eine geordnete Haushaltsführung dem Präsidium, dem Hauptausschuss und dem Verbandstag gegenüber verantwortlich. Das Nähere regelt die Finanzordnung.

§ 37

Zur Erledigung besonderer Aufgaben können vom Präsidium und vom Hauptausschuss Arbeitsgruppen gebildet werden, in die auch Personen berufen werden können, die dem Präsidium bzw. dem Hauptausschuss nicht angehören. Die Auflösung dieser Arbeitsgruppen erfolgt durch das Berufungsorgan.

Die Arbeit der Arbeitsgruppen muss verantwortlich von einem vom Präsidium bzw. Hauptausschuss eingesetzten Vorsitzenden geleitet werden.

10. Der Hauptausschuss

§ 38

Der Hauptausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsidium
- Referenten

- Regionsvorsitzende
- Ehrenpräsidenten

Er ist bei Bedarf, mindestens einmal im Jahr einzuberufen.

Der Hauptausschuss nimmt Tätigkeitsberichte der Präsidiumsmitglieder und Referenten entgegen, beschließt den Haushaltsplan, erstellt und ändert Ordnungen und schlägt Satzungsänderungen vor.

Der Hauptausschuss beruft einen Ehrenrat.

Er bestellt die in der Geschäftsordnung festgelegten Ressortleiter. Der Hauptausschuss kann diese Bestellung zurücknehmen.

Er ist nach dem Verbandstag das höchste Organ des TTVR.

(Gemäß Wettspielordnung werden dem Regionstag einzelne §§ zur Änderung übertragen. Diese §§ sind in der Wettspielordnung festgelegt. Der Hauptausschuss hat das Recht, vom Regionstag vorgenommene Änderungen zu revidieren, wenn diese gegen die Wettspielordnung verstoßen.)

§ 39

Scheidet ein Präsidiumsmitglied bzw. Referent vorzeitig aus, so bestellt der Hauptausschuss einen kommissarischen Vertreter. Diese/r hat dann die gleichen Rechte und Pflichten wie das gewählte Mitglied.

- Eine Personalunion innerhalb des Präsidiums ist unzulässig.
- Eine Personalunion im Hauptausschuss eines Präsidiumsmitglieds mit einem Referenten oder Regionsvorsitzende/r oder einer Regionsfunktion ist zulässig.
- Eine Personalunion als Referent ist zulässig.

Im Falle einer Personalunion hat der Funktionsträger nur **eine** Stimme im entsprechenden Gremium.

§ 40

Abweichende Amtszeit der unter § 24 Nr. 1- 4 gewählten Funktionsträger

1. Im Falle der vorzeitigen Abberufung und der Neubesetzung von Funktionsträgern, sowie des vorzeitigen Ausscheidens von Funktionsträgern, treten die nachrückenden Funktionsträger in die Amtszeit des zu ersetzenden Funktionsträgers ein. Die Amtszeit beginnt nicht neu zu laufen.
2. Im Falle von Organisationsveränderungen die im Rahmen einer Satzungsänderung vorgenommen werden, ist die Mitgliederversammlung ermächtigt, eine von der Satzung zeitlich abweichende Bestellung der betreffenden Funktionsträger vorzunehmen.
3. Im Falle von Organisationsveränderungen, die im Rahmen einer Satzungsänderung vorgenommen werden, ist die Mitgliederversammlung befugt, die Organmitglieder bzw. einzelne Organmitglieder vorzeitig abzurufen.

11. Ausschüsse und Fachausschüsse

§ 41

Es bestehen folgende Ausschüsse, welche von dem jeweiligen Präsidiumsmitglied geleitet werden:

- Finanzausschuss
- Sportausschuss
- Jugendausschuss

Es bestehen folgende Fachausschüsse, welche durch die jeweiligen Referenten geleitet werden:

- Ausschuss Aus-/Fortbildung
- Ausschuss Schul-/Breitensport
- Ausschuss Seniorensport
- Ausschuss Schiedsrichterwesen
- Ausschuss Spielbetrieb

Es bestehen folgende Arbeitsgruppen, welche durch die jeweiligen Vorsitzenden geleitet werden:

- Nichtständige Arbeitsgruppen gemäß § 36
- Arbeitsgruppe Präsident/in/Regionsvorsitzende/r
- Arbeitsgruppe Öffentlichkeitsarbeit/online Spiel- und Verwaltungssystem

Die Besetzung und Aufgaben der Ausschüsse und Fachausschüsse regelt die Geschäftsordnung.

§ 42

Das Verbandsschieds- und Ehrengericht (VSEG) ist bei Streitigkeiten in sportlichen Angelegenheiten innerhalb des Verbandes die höchste Entscheidungsinstanz. Das Gericht besteht aus dem/der Vorsitzenden und je einem/einer Beisitzer/in für zwei Regionen (siehe § 23). Das VSEG ist beschlussfähig in der Besetzung mit dem/der Vorsitzenden und zwei Beisitzern/innen.

§ 43

Der Verfahrensweg bei Streitfällen sowie die einzelnen Entscheidungsinstanzen und deren Befugnisse sind in der Rechtsordnung des Verbandes niedergelegt.

12. Amtliche Organe / Geschäftsstelle

§ 44

Amtliche Nachrichtenorgane des TTVR sind

- die offizielle Homepage des TTVR (www.ttvr.de).
- das online Spiel- und Verwaltungssystem
- die DTTB-Zeitung „Tischtennis“
- Amtliche Mitteilungen, insbesondere Satzungs- bzw. Ordnungsänderungen, gelten mit der Veröffentlichung auf der offiziellen Homepage des TTVR (www.ttvr.de) und per e.mail an die offizielle Vereinsadresse als zugestellt.

Die o.a. Änderungen werden im Nachtrag in der nächstmöglichen Ausgabe des amtlichen Organs der DTTB-Zeitung „Tischtennis“ nochmals veröffentlicht.

§ 45

Die Übermittlung bzw. Zustellung des gesamten Schriftverkehr des TTVR, insbesondere

- Informationen,
- amtliche Mitteilungen,
- Rechnungen und Gebührenbescheide sowie,
- Formulare zur spieltechnischen und verwaltungstechnischen Abwicklung,

können den Mitgliedern, Funktionsträgern, untergliederten Verwaltungsebenen und Verbandsangehörigen auf dem

1. Bereitstellung auf der offiziellen TTVR-Homepage
2. Bereitstellung im online Spiel- und Verwaltungssystem
3. per e.mail
4. per Postweg

zugestellt werden.

Die Mitgliedsvereine verpflichten sich, dem Verband für alle Zustellungsformen **jeweils eine offizielle** Vereinsadresse mitzuteilen. Die Bestimmungen des § 22 sind zu beachten.

Die Übermittlung bzw. Zustellung des Schriftverkehrs von Verbandsmitgliedern oder Verbandsangehörigen insbesondere Einsprüche gegen

- amtliche Mitteilungen
- Rechnungen und Gebührenbescheide

können dem TTVR, den untergliederten Verwaltungsebenen und seinen Funktionsträgern auf allen Verwaltungsebenen, per e.mail oder auf dem Postweg zugestellt werden.

Die Nachweispflicht obliegt dem Absender.

§ 46

Zur Erledigung der Geschäfte des TTVR ist eine Geschäftsstelle mit hauptamtlichen Kräften eingerichtet. Die Geschäftsstelle arbeitet nach Weisungen des/der Präsidenten/in.

13. Versammlungsordnung

§ 47

Der Verbandstag ist durch öffentliche Bekanntmachung in den amtlichen Nachrichtenorganen des TTVR einzuberufen. Anträge auf Satzungsänderung sind mit Begründung der Einladung beizufügen. Die Einberufung hat mindestens drei Wochen vor dem Tagungstermin unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

Zu den Sitzungen der übrigen Organe hat der jeweilige Vorsitzende spätestens acht Tage vorher -unter Angabe der Tagesordnung - einzuladen.

Beschlussfähigkeit:

Der Verbandstag ist immer beschlussfähig, der Hauptausschuss bei Anwesenheit von 8 Mitgliedern, das Präsidium bei Anwesenheit von 4 Mitgliedern.

- Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst.
- Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- Beschlüsse, die über die Auflösung des Verbandes entscheiden, bedürfen einer Neunzehntel-Mehrheit des Verbandstages.
- Beschlüsse, die die Vereinigung mit anderen Verbänden zum Ziel haben, und Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit.
- Beschlüsse des Hauptausschusses, des Präsidiums, der Ausschüsse und Fachausschüsse können als schriftlicher Umlaufbeschluss gefasst werden.

Diese Versammlungsordnung gilt sinngemäß auch für die Ausschüsse, Fachausschüsse, Arbeitsgruppen und übrigen Organe und wird durch die Sitzungsordnung des TTVR ergänzt. Alle Beschlüsse und der wesentliche Verlauf einer Versammlung bzw. Sitzung sind in einem Protokoll festzuhalten, das auf der nächsten Sitzung zu genehmigen ist.

Das Protokoll des Verbandstages ist spätestens mit der Einberufung des nächsten Verbandstages zu veröffentlichen. Sitzungsprotokolle sind vom jeweiligen Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Die Beschlüsse aller Organe und Verfügungen der Amtsträger treten mit dem jeweiligen Datum der Beschlussfassung in Kraft, soweit kein abweichender Termin definiert wurde. Sie sind unverzüglich in den amtlichen Organen zu veröffentlichen.

14. Gliederung des Tischtennis-Verbandes Rheinland

§ 48

Der TTVR gliedert sich in 8 Regionen

§ 49

Die Region wird durch den/die Regionsvorsitzende/n geführt. Der Regionstag wählt folgende Regionsvertreter als Regionsvorstand:

- Regionsvorsitzende/r
- Regionssportwart/in
- Regionsjugendwart/in
- Regionsspielleiter/in

Die in der Geschäftsordnung festgelegten Regionsressortleiter werden vom Regionstag vorgeschlagen und vom Regionsvorstand bestellt, diese gehören nicht dem Regionsvorstand an.

Der Regionsvorstand kann diese Bestellung zurücknehmen.

Sie können zu Sitzungen des Regionsvorstandes eingeladen werden und haben dann für Ihren Tagesordnungspunkt Stimmrecht.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Funktionsträger bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 50

Der Regionstag ist die Mitgliederversammlung der in der Region ansässigen Mitgliedsvereine. Er ist das oberste Organ der Region.

Alle zwei Jahre (in den Jahren mit gerader Zahl) findet im ersten Halbjahr - spätestens 7 Tage vor dem Verbandstag - eine ordentliche Tagung des Regionstages statt.

Der Regionstag hat folgende Aufgaben:

1. Wahlen der unter § 49 festgelegten Regionsfunktionsträger gemäß den Vorgaben der Geschäftsordnung
2. Wahl der Delegierten zum Verbandstag.
(Die Wahlen sind gemäß § 16 und 17 durchzuführen)
3. Entlastung der Regionsfunktionsträger
4. Änderung der gemäß der Wettspielordnung den Regionen übertragenen Zuständigkeiten im Spielbetrieb der Regionen.
(Übertragung der Zuständigkeit vom Hauptausschuss zum Regionstag gemäß § 38)
5. Entgegennahme der Berichte der Regionsfunktionsträger. |

§ 51

Scheidet ein Regionsfunktionsträger vorzeitig aus, so bestellt der Regionsvorstand einen kommissarischen Vertreter.

Diese/r hat dann die gleichen Rechte und Pflichten wie das gewählte Mitglied.

Eine Personalunion als Funktionsträger innerhalb des Regionsvorstandes ist zulässig. Der entsprechende Funktionsträger hat nur **eine** Stimme im Regionsvorstand

Die Vorschriften der Satzung und Ordnungen des TTVR gelten für die Regionen entsprechend.

15. Zuschüsse an andere Organisationen

§ 52

Der TTVR kann dem Förderverein Tischtennis im Rheinland e.V. einen Zuschuss zur Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben gewähren. Über die Höhe des Zuschusses entscheidet der Hauptausschuss.

16. Auflösung des TTVR

§ 53

Im Falle der nach dieser Satzung möglichen Auflösung des TTVR soll das Vermögen dem Land Rheinland-Pfalz zufallen. Das Vermögen soll zur Förderung des Tischtennisports verwendet werden.

17. Schlussbestimmungen

§ 54

Das Geschäftsjahr beginnt am 01 Januar und endet am 31. Dezember.

§ 55

Satzungsänderungen treten, soweit kein anderer Termin bestimmt wurde oder sich aus rechtlichen Gründen ergibt, mit dem Tage der Beschlussfassung in Kraft.